

Branchen mit Sofortmeldepflicht

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

1. Baugewerbe

Der Begriff des Baugewerbes ist umfassend zu verstehen und erfasst auch das Ausbau- und Baunebengewerbe sowie den Garten- und Landschaftsbau. Auf die Anwendung der Tarifverträge für das Baugewerbe oder die unfallversicherungsrechtliche Zuordnung der Betriebe kommt es nicht an. Betriebe des Baugewerbes sind solche, die folgende Arbeiten verrichten bzw. folgende Gewerbe und Handwerksbereiche, und zwar auch dann, wenn die Arbeiten an ortsfesten, auf Dauer eingerichteten Betriebsstätten erfolgen:

- Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit,
- Aptierungs- und Drainierungsarbeiten; wie z. B. das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Fasinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen,
- Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerkteilen,
- Bautrocknungsarbeiten; das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren,
- Bauten- und Eisenschutzgewerbe,
- Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten; nicht erfasst wird das Herstellen von Betonfertigteilen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe,
- Beton- und Terrazzowaren herstellendes Gewerbe,
- Bohrarbeiten,
- Brunnenbauarbeiten,
- Chemische Bodenverfestigungen,
- Dachdeckerhandwerk,
- Dämm-(Isolier-)arbeiten; das sind z. B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten einschl. Anbringen von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-)arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Erdbewegungsarbeiten; das sind z. B. Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen,
- Estricharbeiten; das sind z. B. Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen,
- Fassadenbauarbeiten,
- Fassadenreinigung, Sandstrahlarbeiten,
- Fertigbauarbeiten; d. h. Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken sowie ferner das Herstellen von Fertigbauteilen; nicht erfasst wird das Herstellen von Betonfertigteilen und Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe,
- Feuerungs- und Ofenbauarbeiten,
- Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten,
- Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art,
- Fußboden- und Parkettlegerei,
- Gerüstbau (Holz- und Stahlrohr),

- Glaserhandwerk,
- Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen,
- Gleisbauarbeiten,
- Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie z. B. Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel),
- Hochbauarbeiten,
- Holzschutzarbeiten an Bauteilen,
- Installationsgewerbe; insbesondere Klempnerei, Klimaanlagebau, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation sowie Blitzschutz- und Erdungsanlagenbau,
- Kanalbau-(Sielbau-)arbeiten,
- Maler- und Lackiererhandwerk,
- Maurerarbeiten,
- Natur- und Kunststein be- und verarbeitendes Gewerbe und Steinmetzhandwerk,
- Nassbaggerei,
- Kachelofen- und Luftheizungsbau,
- Rammarbeiten,
- Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen,
- Säurebauindustrie,
- Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten,
- Schalungsarbeiten,
- Schornsteinbauarbeiten,
- Schreinerhandwerk sowie holzbe- und -holzverarbeitende Industrie einschließlich Holzfertigbauindustrie; nicht erfasst wird das Herstellen von Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken in massiven ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe,
- Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten,
- Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbau sowie Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau,
- Stahlbiege- und Stahlflechtarbeiten,
- Stakerarbeiten,
- Steinmetzarbeiten,
- Straßenbauarbeiten; das sind z. B. Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten sowie ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes,
- Straßenwalzarbeiten,
- Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern,
- Terrazzoarbeiten,
- Tiefbauarbeiten,
- Trocken- und Montagebauarbeiten; z. B. Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern,
- Verlegen von Bodenbelägen,
- Vermieten von Baumaschinen einschließlich Betonentladegeräten mit Bedienungspersonal,
- Wärmedämmverbundsystemarbeiten,
- Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (z. B. Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau),
- Zimmererarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmerergewerbes ausgeführt werden,
- Aufstellen von Bauaufzügen.

Betriebe des Baugewerbes sind ferner die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, soweit sie auf dem Markt gewerblich eine der nachfolgend aufgeführten Arbeiten anbieten:

- Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen,
- Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern,
- Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen,
- Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau,
- Ingenieurbiologische Arbeiten aller Art,
- Schutzpflanzungen aller Art,
- Drainierungsarbeiten,
- Meliorationsarbeiten,
- Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.

2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Der Begriff des Gaststättengewerbes ist in § 1 des Gaststättengesetzes definiert. Danach betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft),
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) oder
- Gäste beherbergt (Beherbergungsbetrieb),
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist.

Ein Gaststättenbetrieb betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Hierzu gehören:

- Hotels,
- Hotels garni,
- Motels,
- Gasthöfe,
- Pensionen,
- Schlaf- und Speisewagenbetriebe,
- Jugendherbergen und Hütten,

Für Jugendherbergen in der Trägerschaft der DJH Landesverbände gilt: Gesellschaften, Vereine und Stiftungen handeln dann nicht gewerbsmäßig und fallen somit nicht unter den Begriff des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, wenn diese gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabeordnung verfolgen und dies von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist.

- Campingplätze,
- Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime mit Ausnahme der betrieblichen Einrichtungen sowie Kur- und Rehabilitationseinrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen von Sozialversicherungsträgern und Gebietskörperschaften,
- Ferienzentren,
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen,
- Gaststätten,
- Restaurants mit Bedienung,
- Restaurants mit Selbstbedienung,
- Autobahnraststätten,
- Cafés,

Für Cafés und Konditoreien gilt: Die Sofortmeldepflicht erstreckt sich auf alle Beschäftigten dieser Betriebe, gleichgültig, ob sie als Servierer/in, Verkäufer/in, Backstubenmitarbeiter/in, Lohnbuchhalter/in oder sonst wie im Betrieb beschäftigt sind. Es kommt auch nicht darauf an, wie lange die Beschäftigten im Café oder in einer Konditorei, die Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, tätig sind.

- Eisdielen einschließlich mobiler Einrichtungen,
- Imbisshallen einschließlich mobiler Einrichtungen,
- Schankwirtschaften,
- Bars und Vergnügungslokale,
- Diskotheken und Tanzlokale,
- Kantinen,
- Caterer,
- Party- Services.

3. Personenbeförderungsgewerbe und Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe

Hierzu zählen:

- Eisenbahnen

Nach Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG) i. V. m. Art. 10 Abs. 1 ENeuOG besteht seit dem 1.1.2004 die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB). Für Beschäftigte der Deutschen Bahn AG besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung.

- Personenbeförderung im Linien- und Gelegenheitsverkehr zu Land:
- Personenbeförderung im Omnibusverkehr
- Personenbeförderung mit Stadtschnellbahnen und Straßenbahnen

Gemeinden erfüllen diese Aufgaben durch Eigenbetriebe, überwiegend jedoch durch so genannte Eigengesellschaften, die in den Rechtsformen des Privatrechts betrieben werden.

Daneben werden in zunehmendem Maße private Unternehmer mit der Durchführung des öffentlichen Nahverkehrs beauftragt. Weil im Einzelfall im Rahmen einer Prüfung nicht ohne weiteres ersichtlich ist, welche Rechtsverhältnisse der Beförderungsleistung zugrunde liegen, ist es sachgerecht und ein Gebot des Gleichbehandlungsgrundsatzes für Mitarbeiter in allen Betrieben des öffentlichen Nahverkehrs die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung einzuführen.

- Berg- und Seilbahnen,

Für Beschäftigte in öffentlichen Verkehrsbetrieben - unabhängig von deren Rechtsform - besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung, ohne Unterschied, ob es sich dabei um einen Eigen- oder Regiebetrieb der öffentlichen Hand oder um einen privaten Unternehmer handelt, der öffentliche Aufgaben erfüllt.

- Taxis und Mietwagen,
- Güterbeförderung im Straßenverkehr:
- Straßen-Güternahverkehr
- Straßen-Güterfernverkehr
- Umzugsverkehr mit Kraftfahrzeugen
- Abschleppdienste

Für Entsorgungsbetriebe gilt:

Es ist grundsätzlich von einer Verpflichtung zur Abgabe der Sofortmeldung auszugehen, da regelmäßig der Transport des zu entsorgenden Materials vom Entstehungsort zur Entsorgungsanlage im Vordergrund steht. Ausnahmen sind möglich, soweit die Entsorgung durch das Unternehmen, in dem das zu entsorgende Material entsteht, in eigener Regie durchgeführt wird.

Eine Sofortmeldepflicht besteht auch für alle Beschäftigten, die an der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Be- und Entladens von Gütern beteiligt sind, auch wenn es sich um die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen oder von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe handelt, auf die in güterkraftverkehrsrechtlicher Hinsicht § 89a GüKG Anwendung fin-

det.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung besteht auch für die Beschäftigten des Güterbeförderungsgewerbes der Deutschen Post AG, weil die Dienste nicht hoheitlich, sondern gewerblich erbracht werden.

- Binnenschifffahrt:
- Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
- Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt durch Reedereien
- Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt durch Partikuliere
- Fluss- und Kanalfähren
- Hafenschifffahrt

Die Mitführungspflicht erstreckt sich nicht auf die Kapitäne und deren Stellvertreter sowie auf die Besatzungsmitglieder an Bord von Seeschiffen, weil hier durch das Seefahrtbuch und die Musterrolle ausreichende Kontrollmöglichkeiten bestehen.

- Frachtumschlag
- Lagerei
- Kühlhäuser
- Binnen- und Seehafenbetriebe
- Flughafenbetriebe

Auch öffentliche Einrichtungen, die in der Rechtsform des Privatrechts betrieben werden und deren Gesellschafter oder Anteilseigner Gebietskörperschaften sind, werden gewerblich tätig, wenn sie am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Auf die Tarifzugehörigkeit der in diesen Betrieben Beschäftigten kommt es nicht an.

Eine von diesen Grundsätzen abweichende Beurteilung lässt sich für Flughafenbetriebe nicht aus § 29d Luftverkehrsgesetz (LuftVG) herleiten. § 29c LuftVG weist den Luftfahrtbehörden die Aufgabe zu, Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwenden. § 29d LuftVG begründet lediglich die Befugnis, zur Erfüllung der Aufgabe Maßnahmen für die Prüfung der Zuverlässigkeit einzelner Beschäftigter in sicherheitsrelevanten Bereichen durchzuführen.

Für die Bediensteten der Bundesanstalt für Flugsicherung besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung, da sie ausschließlich in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig werden.

Für Luftverkehrsgesellschaften gilt:

Ausgenommen sind die regelmäßig von Luftverkehrsgesellschaften Beschäftigten wegen der für sie geltenden besonderen Bestimmungen.

- Reiseveranstalter und Fremdenführung
- Speditionen, soweit sie über eigene Beförderungsmittel verfügen
- Private Kurierdienste:
- Briefdienste
- Zeitungsdienste
- Paketdienste
- sonstige Kurierdienste

Für Essen auf Rädern, Rettungsdienste und Krankentransporte gilt:

Gewerbsmäßige Tätigkeit liegt in aller Regel bei Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen nicht vor, wenn diese gemeinnützige oder wohltätige Zwecke i. S. der §§ 52 ff. Abgabeordnung verfolgen. Soweit Beschäftigte im Rettungsdienst und Krankentransport und Auslieferungsfahrer im Bereich „Essen auf Rädern“ ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken tätig werden, unterliegen sie nicht der Sofortmeldeverpflichtung. Gleiches gilt für Praktikanten und ehrenamtliche Helfer.

4. Schaustellergewerbe

- Schau- und Fahrgeschäfte:

- **Ausspielgeschäfte**

Als Schausteller werden solche Gewerbetreibende bezeichnet, die ein oder mehrere Betriebsstätten, die nach ihrer Gestaltung und äußeren Aufmachung volksfesttypische Geschäfte aus den Bereichen Fahrgeschäfte, Verkaufsgeschäfte, Zeltgaststätten, Imbiss und Ausschank, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Schießgeschäfte oder Ausspielungsgeschäfte unterhalten.

Das Schaustellergewerbe wird ausschließlich oder überwiegend an wechselnden Orten auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausgeübt.

Hierzu gehören u. a.:

Schau- und Fahrgeschäfte:

- Achterbahn
- Astrologe
- Autobahn (Schaustellergewerbe)
- Autoskooter
- Berg- und Talbahn
- Boxunternehmen
- Flohzirkus
- Geisterbahn
- Hippodrom
- Hundetheater (Schaustellung)
- Irrgarten
- Karussell
- Lachkabinett
- Luftschaukel
- Marionettentheater
- Mechanisches Theater
- Menagerie
- Panoptikum
- Puppentheater, -bühne
- Raubtierschau
- Riesenrad
- Ringkampfunternehmen
- Rutschbahn
- Schaustellungsunternehmen
- Schiffschaukel
- Tierschau
- Wachsfigurenkabinett
- Wahrsager
- Wanderzirkus
- Zirkus

Ausspielgeschäfte:

- Ballwurfspiel
- Glücksbude
- Kraftmesser
- Plattenwurfspiel
- Ringwurfspiel
- Schaustellungsunternehmen
- Schlaghammer
- Schießbude, -halle, -salon

- Verlosungsbude, -halle
- Würfelbude

5. Unternehmen der Forstwirtschaft

Zu den gewerblichen Unternehmen der Forstwirtschaft gehören insbesondere die Einschlags- und Rückunternehmen.

6. Gebäudereinigungsgewerbe

- Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar (ohne Hausfassadenreinigung):
- Fassadenreinigung und Gebäudetrocknung:

Das Gebäudereinigungsgewerbe umfasst Gebäude-, Fassaden-, Raum- und Inventarreinigung sowie Industriereinigung und alle sonstigen von diesem Gewerbe angebotenen Dienstleistungen.

Hierzu gehören u. a.:

Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar (ohne Hausfassadenreinigung):

- Autowäscherei
- Bettfedernreinigung
- Bierleitungsreinigung
- Bohnern
- Büroreinigung
- Dampfkesselreinigung
- Entmottung
- Entwesung
- Fensterreinigung
- Fußbodenpflege
- Fußbodenversiegelung
- Getränkeleitungsreinigung
- Glasreinigung
- Hausbockbekämpfung
- Hausschwammbeseitigung
- Industriewartungsbetrieb
- Insektenvertilgung
- Kammerjäger
- Kannenreinigung
- Kesselreinigung
- Kesselsteinbeseitigung
- Leitungsreinigung
- Lokalreinigung
- Möbelreinigung
- Mottenvertilgung
- Ölfeuerungsreinigung
- Ofenreinigung
- Parkettreinigung
- Parkettversiegelung
- Polsterreinigung
- Reinigung von Getränkeleitungen
- Reinigungsinstitut
- Rohrreinigung
- Schädlingsbekämpfung
- Schaufensterreinigung

- Schiffsreinigung
- Tankreinigung
- Teppichreinigung
- Ungezieferreinigung
- Wanzenvertilgung
- Wohnungsreinigung
- Zimmerreinigung

Fassadenreinigung und Gebäudetrocknung:

- Bauaustrocknung
- Bauhilfsgewerbe
- Fassadenreinigung
- Flammstrahlentrostung
- Gebäudeaustrocknung durch Warmluft
- Gebädefassadenreinigung
- Gebäudetrockenlegung
- Hausfassadenreinigung
- Mauertrockenlegung
- Sandstrahlarbeiten
- Sandstrahlentrostung

7. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen

Zu den Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, gehören in erster Linie solche Unternehmen, die erwerbsmäßig Messestandbau betreiben. Erfasst werden außerdem die Betreiber von Messen und Ausstellungen, sofern sie sich erwerbsmäßig am Auf- und Abbau beteiligen, also selbst auch Messestandbau betreiben. Nicht hierunter fallen dagegen die ausstellenden Unternehmen (Messebesucher), und zwar auch dann, wenn sie den Auf- und Abbau ihres Ausstellungsstandes selbst vornehmen.

8. Fleischwirtschaft

- Schlachthöfe,
- Fleischverarbeitende Betriebe,
- Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren.
- Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren. – *Hierzu besteht noch Klärungsbedarf.*